

mehr an die durch die verschiedenen Dekrete bereits geschehene Modifikation der Forstordnung halten, sondern *des unß als Landesherrschaft zustehenden juris forestalis in seinem gantzen Umfang und Begriffen poenae loco gebrauchen würde[n]*¹⁹⁵. Die Herrschaft hatte sichtlich Angst vor einem Reichsprozeß mit den Untertanen. Auch die Saarbrücker Regierung gab zu bedenken, daß gegenüber den Bürgerschaften *noch zur Zeit nicht mit allzugroßer Rigueur, sondern immer gelinde zu verfahren wäre*, um sie einerseits wieder *in das Gleiß zu bringen* und andererseits ihnen keinen Anlaß zu bieten, wie das Kloster Wadgassen gegen die Regierung und das Forstamt *ad Cameram* zu gehen, weil beide Streitsachen auf dem gleichen Fundament beruhten, *nemlich daß man hiebevorn dem Forstamt nicht untergeben gewesen sei*¹⁹⁶. Aber alles gute Zureden nutzte nichts; denn die Bürger beharrten, wie die Regierung feststellen mußte, *gleichwohl in der That auf ihrem einmal in den Kopf gefaßten Eigensinn*¹⁹⁷.

Der 'Eigensinn' der städtischen Funktionäre bestand darin, daß sie sich trotz allen herrschaftlichen Warnens und guten Zuredens bereits im Oktober 1732 mit einem Rechtshilfesuch an die beiden juristischen Fakultäten der kurpfälzischen Universität Heidelberg und der königlich-französischen Universität Straßburg gewandt hatten¹⁹⁸. Hierbei stellten sie in ganz besonderer Weise den Zusammenhang zwischen städtischen Privilegien und Waldgerechtsamen her und bezeichneten letztere gar *alß Haupt Stücke bürgerlicher Mitfreyheiten*, die ihnen bis zur Usinger Herrschaftsübernahme *nach und nach bey allen oder dergleichen und andere(n) Privilegien gnädigst confirmirt* worden seien¹⁹⁹. Da die Usinger Herrschaft ihnen bei der Huldigung die Bestätigung ihrer Rechte versprochen habe, diese aber trotz mehrmaligen Bittens

¹⁹⁵ Rescript der Usinger Fürstin an die Saarbrücker Regierung, Usingen 25. Oktober 1732: LA SB 22/2865, fol. 283 (zit. 283v.).

¹⁹⁶ Schreiben der Saarbrücker Regierung an die Usinger Fürstin, Saarbrücken 19. November 1732: LA SB 22/2865, fol. 289f. Vgl. zum Reichskammergerichtsprozeß des Klosters Wadgassen gegen die Saarbrücker Regierung und das Forstamt von 1732 bis 1740: LA SB 22/3364 u. 3365; der Vergleich mit dem Kloster Wadgassen liegt auf der Hand, weil das Kloster ebenso wie die beiden Saarstädte rel. große Waldungen ihr Eigentum nennen konnte, vgl. dazu das Gutachten der Saarbrücker Regierung zum Stadt- und Landprotest vom 31. März 1729, wo die Territorial- und Eigentumsverhältnisse kurz erläutert werden: LA SB 22/2309, S. 49-55; s. dazu auch das Gutachten der Saarbrücker Regierung zu den Köllertaler Beschwerden, Saarbrücken 25. Mai 1731: LA SB 22/3434, fol. 27-29, hier 28.

¹⁹⁷ Schreiben der Saarbrücker Regierung an die Usinger Fürstin (Entwurf), Saarbrücken 15./19. November 1732: LA SB 22/2865, fol. 291r.

¹⁹⁸ Vgl. die Rechtsanfrage der beiden Saarstädte an die Juristenfakultät der Universität Straßburg v. Oktober 1732 (o.T.): StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag. (Konzept); hier wurde zwar im Titel Straßburg durch Mainz ersetzt, letztlich ging aber die Anfrage doch an Straßburg, wie sich aus dem weiteren Konfliktverlauf ergab; vgl. auch die inhaltlich identische Rechtsanfrage der beiden Saarstädte an die Juristenfakultät der Universität Heidelberg vom 10. bzw. 18. 10. 1732: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 150, unpag.; s.a. das Verzeichnis der Schriftstücke, das zur Erstellung des Gutachtens an die Universität Straßburg gesandt wurde: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 149, unpag.

¹⁹⁹ Zit. aus der Rechtsanfrage der beiden Saarstädte an die Juristenfakultät der Universität Straßburg v. Oktober 1732 (o.T.): StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag. (Konzept).